

**Satzung
über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
in Trägerschaft der Stadt Heidenau und in Kindertagespflege
(Kita-Betreuungssatzung)
vom 24. September 2015**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Betreuungsvertrag
- § 4 Anmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung
- § 5 Gastkinder
- § 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten
- § 7 Elternbeiträge
- § 8 Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege
- § 9 Regelung in Krankheitsfällen
- § 10 Aufsicht
- § 11 Essensversorgung
- § 12 Elternversammlung und Elternbeirat
- § 13 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie aufgrund des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 24. September 2015 folgende

**Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
in Trägerschaft der Stadt Heidenau und in Kindertagespflege
(Kita-Betreuungssatzung)**

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Heidenau im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG oder in Kindertagespflege im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG angemeldet bzw. betreut werden.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege stehen grundsätzlich allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Heidenau zur Verfügung.

(2) Auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Heidenau haben, können auf Antrag der Personensorgeberechtigten in Ausnahmefällen im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege aufgenommen werden.

(4) Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden und die ihren Hauptwohnsitz aufgrund eines Umzuges in eine andere Gemeinde verlegen, können maximal in den dem Wirksamwerden der melderechtlichen Anmeldung in der anderen Gemeinde folgenden 3 Kalendermonaten in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege der Stadt Heidenau betreut werden. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann in Ausnahmefällen eine Weiterbetreuung auch über die in Satz 1 bestimmte Frist hinaus bewilligt werden.

§ 3

Betreuungsvertrag

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Heidenau für die dort festgelegte

Betreuungsdauer betreut. In Kindertagespflege werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

(2) Betreuungsbeginn und somit der Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege ist jeweils der 1. eines Monats. Abweichend davon kann die Aufnahme in den Hort auch zu Beginn eines Schuljahres am 1. Schultag erfolgen.

(3) Änderungen, der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsdauer, bedürfen einer Änderung des bestehenden Betreuungsvertrages.

(4) Jede Änderung des Betreuungsvertrages ist schriftlich zwischen der Stadt Heidenau bzw. der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren.

§ 4

Anmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege erfolgt durch die Personensorgeberechtigten grundsätzlich im elektronischen Verfahren über das von der Stadt Heidenau angebotene Kita-Verwaltungsportal. Sofern den Personensorgeberechtigten aus tatsächlichen Gründen eine Teilnahme am elektronischen Verfahren nicht möglich ist, kann die Aufnahme im System durch die Stadt Heidenau erfolgen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll in der Regel 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes gestellt werden. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson. Steht in den gewünschten Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen kein Betreuungsplatz zur Verfügung, vermittelt die Stadt Heidenau verfügbare Platzangebote an die Personensorgeberechtigten.

(3) Bei der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Heidenau bzw. in Kindertagespflege ist ein aktuelles ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Ferner haben die Personensorgeberechtigten aktuell nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

(4) Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunktes. Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der schriftlichen Kündigung gegenüber der Stadt Heidenau bzw. der Kindertagespflegeperson. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Kalendermonate.

(5) Die Stadt Heidenau bzw. die Kindertagespflegeperson kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,

- im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,
- durch das Verhalten des Kindes andere wiederholt gefährdet oder verletzt werden bzw. der Betrieb der Einrichtung gefährdet ist.

§ 5 Gastkinder

(1) Personensorgeberechtigte in einer Notsituation (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) können für ihr Kind einen tageweisen Gastplatz in Anspruch nehmen. Dieses Angebot steht auch Personensorgeberechtigten zur Verfügung, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Heidenau haben. Die Kindertagespflege ist hiervon ausgenommen.

(2) Im Bereich Hort wird zusätzlich während der Ferien eine tageweise Gastkindbetreuung angeboten. Dieses Angebot gilt auch für Kinder, die während der Schulzeit eine Schule außerhalb der Stadt Heidenau besuchen.

(3) Gastplätze nach Abs. 1 und 2 werden in den Kindertageseinrichtungen unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn der Personalschlüssel sowie die maximale Kapazität der Einrichtung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung eingehalten werden kann. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein formloser schriftlicher Antrag mit Begründung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einzureichen.

§ 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden durch die Stadt Heidenau festgesetzt.

(2) Für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 11 Stunden
2. bis zu 10 Stunden
3. bis zu 9 Stunden
4. bis zu 6 Stunden
5. bis zu 4,5 Stunden

(3) Für die Betreuung von Kindern im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 6 Stunden Betreuung vor Schulbeginn und nach Schulende
2. bis zu 5 Stunden Betreuung nach Schulende
3. bis zu 1,5 Stunden Betreuung vor Schulbeginn (ausgenommen Ferien)

(4) Eine über die in den Abs. 2 und 3 genannte hinausgehende tägliche Betreuungszeit ist ausdrücklich bei der Anmeldung zu beantragen. Hortkinder erhalten für die Ferien ein separates Anmeldeformular, in welchem der zusätzliche Bedarf für die Ferien beantragt wird.

(5) Zur Gewährleistung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes und des geregelten Tagesablaufes sollte das Kind möglichst bis 9.00 Uhr in die Kinderkrippe bzw. in den Kindergarten gebracht werden.

(6) Im Bereich der Kinderkrippen und Kindergärten sollte in der Zeit der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ein Abholen der Kinder möglichst vermieden werden.

(7) Die Öffnungszeiten der Kindertagespflege legt die Kindertagespflegeperson selbst fest. Innerhalb dieser können tägliche Betreuungszeiten wie folgt angeboten werden:

1. bis zu 9 Stunden
2. bis zu 6 Stunden
3. bis zu 4,5 Stunden

Darüber hinaus können bei bestehendem Angebot durch die Kindertagespflegeperson auch tägliche Betreuungszeiten von bis zu 10 Stunden bzw. von bis zu 11 Stunden vereinbart werden.

§ 7

Elternbeiträge

Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 8

Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

(1) Die Kindertageseinrichtungen können vorübergehend, teilweise oder ganz vor allem aus folgenden Gründen geschlossen werden:

1. vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (so genannte Brückentage)
2. zum Jahreswechsel
3. bis zu drei Wochen während der Sommerferien
4. pädagogische Weiterbildung des Personals im Rahmen des Sächsischen Bildungsplanes
5. bis zu 2 Tagen bei der jährlich durchzuführenden Grundreinigung
6. bei Krankheit des Personals, d.h. wenn die Kinderbetreuung aus Personalmangel nicht gewährleistet ist
7. Baumaßnahmen, die nicht bei laufendem Betrieb der Einrichtung durchführbar sind
8. unvorhersehbare Umstände (z.B. Havarien, Naturereignisse, usw.)

Dem Bedarf entsprechend wird nach Möglichkeit für die Zeit der Schließung der Kindertageseinrichtung eine andere dementsprechende Betreuung angeboten. Die Schließzeiten entsprechend Pkt. 1 bis 5 und soweit bekannt entsprechend Pkt. 7 werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

(2) Die Schließzeiten der Kindertagespflegestelle legt die Kindertagespflegeperson in Absprache mit den Personensorgeberechtigten fest.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen bzw. die Kindertagespflege nur aufgrund einer ärztlichen Entscheidung besuchen. Das Betreuungspersonal ist in solchen Fällen bis zur Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes zur Zurückweisung der Kinder berechtigt.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Erkrankung ihres Kindes, jeden Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie oder den Befall mit Läusen und anderem Ungeziefer unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

(3) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, muss es zur Vermeidung der Ansteckung baldmöglichst abgeholt werden. Dazu werden die Personensorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt.

(4) Nimmt das Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Störungen wahr, fordern sie die Personensorgeberechtigten auf, das Kind einem Arzt, einer Frühberatungsstelle oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Personensorgeberechtigten nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, wird der allgemeine Sozialdienst (Jugendamt) benachrichtigt.

(5) Das Betreuungspersonal ist grundsätzlich nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine ärztliche Anordnung mit genauer Dosierung und Uhrzeit sowie die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

§ 10

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe an die Abholberechtigten. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten.

(2) Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten zu übergeben.

(3) Dem Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung muss schriftlich mitgeteilt werden, wenn das Kind von anderen als im Betreuungsvertrag angegebenen Personen abgeholt werden soll.

(4) Während Veranstaltungen, bei denen die Personensorgeberechtigten anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

(5) Die Abs. 1, 3 und 4 gelten für die Kindertagespflege entsprechend.

§ 11

Essensversorgung

(1) Die Versorgung mit Speisen und Getränken erfolgt in den Kindertageseinrichtungen über Drittanbieter. Die Verträge hierzu sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Firma abzuschließen.

(2) Die Versorgung mit Speisen und Getränken in der Kindertagespflege regelt die Kindertagespflegeperson. Entsprechende Vereinbarungen sind im Betreuungsvertrag zur Kindertagespflege zu treffen.

§ 12

Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Die Elternversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr durch die Leitung der Kindertageseinrichtung einberufen.

(2) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder in der jeweiligen Kindertageseinrichtung soll insgesamt mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 1 Mitglied je Gruppe nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternrat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(4) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Heidenau und in Kindertagespflege (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 27. April 2006 außer Kraft.

Heidenau, den 25. September 2015

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 25. September 2015

J. Opitz
Bürgermeister